



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

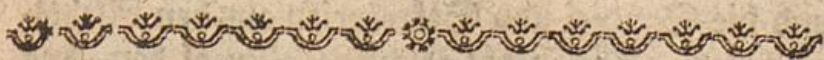
Der deutsche Kundschafter

Lediard, Thomas

Lemgo, 1764

Der XXI Brief, von Hamburg. Die Regimentsform von Hamburg, mit der Anzahl und Würde ihrer obrigkeitlichen Personen. Derselben verschiedene Bedienungen. Die Stelle eines Richters ist sehr ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-30315



Der ein und zwanzigste Brief.

Hamburg.

Mein Herr,

Das Stadtre Regiment von Hamburg wird durch den Rath und durch die drey Versammlungen der Bürgerschaft bestellet. Sie stehen unter dem Schuß des Kaisers, für welchen sie jährlich achtzig tausend Thaler bezahlen, aber wie wenig ihnen derselbe bey mancherley Zufällen geholsen, ist alzubekant, und der Schuß, den ihnen die Krone England der Handlung wegen wiederfahren läßet, machet gewißlich ihre größte Sicherheit aus. Der Rath bestehet aus vier Bürgermeistern, worunter einer ein Kaufmann, die übrigen drey aber Rechtsgelehrte sind, und alle Jahre zwey den Vorsiß haben, vier und zwanzig Rathsherren, wovon eilf Gelehrte und dreyzehn Kaufleute seyn müssen, vier Syndicis, die alle Rechtsgelehrte sind, und gleich den Richtern in unserm Oberhause des Parlaments ihre Meinung sagen, aber keine entscheidende Stimme haben, und vier Sekretarien, unter welchen der vornehmste den Titel Protonotarius führet. Alle diese werden seit der letzten Commission, wenn eine Stelle erlediget ist, von ihnen selbst erwählet und eingesetzt, die Bürgermeister aus den Rathsherren oder Syndicis, die Rathsherren aus den Bürgern, Kaufleuten und Rechtsgelehrten, wie es der ledige Platz erfordert,

UND

und die Syndici und Sekretarien aus den Rechtsgelehrten. Die Wahl geschiehet allemal dem Tag nach dem Leichenbegängniß des Verstorbenen. Es werden aber keine Stellen erlediget, als durch den Tod, außer durch Bankerute, wie sich der Fall vor einigen Jahren mit dem Herrn S. zugetragen hat, oder eines großen Verbrechens wegen, wie es vor wenigen Jahren mit dem Herrn L. geschehen, welcher, da er als Abgeordneter an den kaiserlichen Hof geschicket war, um für die Gewaltthatigkeiten, welche der Pöbel an der catholischen Capelle in des kaiserlichen Ministers Hause begangen hatte, Abbitte zu thun, die Unvorsichtigkeit begieng, die öffentlichen Gelder, welche seinen Händen anvertrauet waren, zu verspielen. Dergleichen Fälle aber kommen selten vor. Sie haben eine überaus gute Weise die Bürgermeister und Rathsherren zu erwählen, um aller Partheilichkeit und Bestechung, die einigen Einfluß in dieselbe haben könnte, vorzubeugen. Zuerst erkieset man durch ausgezogene Bälle vier Personen aus ihrem Mittel, die man die Wähler nennet. Von diesen, nachdem sie vorher beidiget worden, blos nach ihrem Gewissen, ohne einige Absicht, zum Besten des gemeinen Wesens zu handeln, ernennet jeder besonders eine Person, die er zu dieser Würde für geschickt hält, worauf sie sich wegbegeben. Alsdenn wird die Frage aufgeworfen, ob niemand gegen das Alter, die Umstände, oder die Fähigkeit dieser Neuernanten überhaupt etwas einzuwenden habe, und wenn es nicht geschiehet, so wird diese Person zum Candidaten erkläret, trägt es sich aber zu, daß Einwürfe gemacht

mac
dure
gebe
mer
nen
glei
vier
der
gent
entf
Eid
We
mar
beser
schic
verf
ihn
gekl
ten
geser
eine
nich
beit
dien
Acci
treff
tere
welc
ande
Rei
gela
ein
P

macht werden, so wird darüber gesprochen und durch die meisten Stimmen eine Entscheidung gegeben. Wenn die ernante Person nicht angenommen wird, so muß derselbige Wähler einen andern nennen, und so weiter, bis einer beliebt wird, und so gleichfalls die übrigen drey Wähler. Unter diesen vier Candidaten nun bestimmet das Loos denjenigen, der das Amt haben sol. Weil aber bey dieser Gelegenheit natürlicher Weise persönliche Nachreden entstehen können, so ist der ganze Rath durch einen Eid verbunden, das Vorgefallene zu verschweigen. Wenn ein Bürgermeister erwählet ist, so schreitet man zur andern Wahl um seine Rathsherrnstelle zu besetzen. So bald ein neuer Rathsherr erwählet ist, schickt man den Augenblick zu ihm, und die Rathsversammlung bleibet so lange bey einonder, bis man ihn angetroffen hat, worauf er in seinen Rathshabit gekleidet zwischen zween seiner nächsten Verwandten auf das Rathhaus geführet, beeidiget und eingesetzt wird, ehe der Rath aufstehet. Die Würde eines Rathsherrn ist sehr ehrsam, aber bey weitem nicht so einträglich, als es die damit verknüpfte Arbeit, die wirklich sehr groß ist, verdiente. Alle Bedienungen, welche den öffentlichen Credit, die Zölle, Accise, Handlung, Schatz, Seewesen u. d. g. betreffen, werden durch sie nach der Reihe, ohne weitere Belohnung, als ihre Rathsherrnbefoldung, welche sehr klein ist, verwaltet, und sie haben keinen andern Vorthail zu erwarten, als bis sie in ihrer Reihe zu dem Prätor oder Stadtrichter-Amte gelangen, welches jeder zwey Jahre behält, und ein ansehnliches Einkommen davon hat.

Unter andern Vorthailen gehören alle Straf-

P

gelder,

gelder, die während ihres Richteramtes gehoben werden, ihnen zu, wofür sie aber das peinliche Gericht halten und die Unkosten bey der Untersuchung und Verurtheilung tragen müssen. Die allerbeträchtlichste unter allen diesen Geldstrafen ist, wie ich meine, die von der Hurerey, welche auf eine so außerordentliche Weise gehoben wird, daß eine besondere Nachricht davon Ihnen, mein Herr, nicht unangenehm seyn wird. Sie schicken ihre Verbrecherinnen nicht, wie es an andern Orten gewöhnlich ist, in das Zuchthaus, denn das würde kein Korn auf ihre Mühle bringen, denn das meiste ist von ihnen zu gewinnen, wenn man diese armen Geschöpfe wieder fort schicket, ihrem Gewerbe ferner zu folgen, um das Land zu einer neuen Ernte pflügen zu lassen. Dieses geschieht auf folgende Weise: Wenn eine dieser Huren zur Lese reif ist, so wird sie vor einen der Richter gebracht, und mit Daumenschrauben so lange gepeiniget, bis sie alle diejenigen Männer, die mit ihr einen lasterhaften Umgang gehabt, und zuweilen, wie es nicht sehr unwahrscheinlich ist, unter der Marter noch mehrere bekennet. Der Preis für eine bloße Hurerey ist fünfzig Thaler, und für einen Ehebruch doppelt so viel. Damit aber diese Strafe erhoben werden kan, so muß der Schuldige öffentlich angeklaget und überführet werden. Dieses ist aber eben der Punkt, wobey man den meisten Vortheil ziehet. Man beschicket eine solche Person heimlich und läset ihr wissen, daß eine solche Anklage gegen sie angebracht worden, und drohet ihr mit einer unmittelbaren Verfolgung, wenn sie nicht sogleich die Bedingung

ein

eingel
Besch
fese r
zigm
ob sie
begle
fen n
jener
Schi
algen
zu de
Aus
erwä
verw
viele
Ehes
welch
Ich
loben
fese
so lie
Hau
der D
be, i
kan g
Orte
allern
solche
kleine
habe
gleich
chung
gefä

gingehet, die man ihr vorleget, und welche nach Beschaffenheit ihres Vermögens die von dem Gesetze verordnete Taxe fünf, zehn und vielleicht zwanzigmal übersteiget. Vorschützungen der Unschuld, ob sie gleich mit noch so wahrscheinlichen Umständen begleitet und mit einem Eid erhärtet werden, helfen nichts: die Aussage der Hure gilt mehr, und jener muß bezahlen, oder sich einem öffentlichen Schimpf blos stellen. Dieses vorhergehende ist der allgemeine Fall, denn man giebt sich nicht die Mühe zu denjenigen zu schicken, die keine Mittel haben. Aus zwey Uebeln, sagt man, ist das geringste zu erwählen. Solte nun ein Mann, der die Strafe verwirkt hat, öffentlich beschimpfet werden, wie viele Familienstreitigkeiten, Rechtshändel und Ehescheidungen, nebst allen übrigen übeln Folgen, welche jene begleiten, würden daraus entstehen? Ich wolte dieses gerne zugeben und das Verfahren loben, wenn man nicht mehr erpressete, als die Gesetze erlauben: aber wie die Sachen jeso stehen, so liegt nichts deutlicher am Tage, als daß der Hauptbewegungsgrund eines solchen Betragens der Mammon ist. Es giebt noch eine andere Probe, die dieses außer allen Zweifel setzet. Man kan gewiß glauben, daß hier sowol als in andern Orten Huren sind, die für eine Kleinigkeit dem allerniederträchtigsten unter dem Pöpel, und solchen, die nicht im Stande sind, die aller kleinste Geldbuße zu erlegen, sich unterwerfen. Ich habe aber nie gehöret, daß ein einiger von dergleichen Leuten jemals zur öffentlichen Untersuchung gezogen worden: nein, diese können wol angeklaget werden, aber es ist kein Vortheil dabey.

Aber ich wolte hiebey fragen, ist nicht ein öffentliches Beyspiel auch ein Vorthail für das gemeine Wesen? Und solte dieser Vorthail nicht der erste und vornehmste seyn, nach dem ein Richter sich zu bestreben hat? Was denken Sie, mein Herr, heißt dieses nicht durch die Strafe zur Hurerey anfrischen? Zumal da diese Huren, nachdem sie ihr Bekänntniß abgelegt haben, losgelassen werden, um von neuem anzufangen. Würde nicht die Verstattung öffentlicher Freyhäuser, wie es in manchen Städten ist, fast besser seyn? Und was meinen Sie, mein Herr, davon, daß man die einzelne durch Pein erzwungene Aussage einer leichtfertigen Meise, welche ihres Lasters überzeuge und von dem Gesetze verurtheilet ist, annimmt? Es ist dieses weit schlimmer als ein Zeugniß, das man in unsern Gerichten zulasset, welches ich allemal verabscheuet habe. Ich meine den bloßen Eid einer Klägerin in puncto stupri; ein Verbrechen, welches seit der Schöpfung von keinem Menschen begangen worden, außer durch Drohung und Furcht von einer verunehrten Person.

Ich kan diese Materie nicht beschließen, ohne Ihnen, mein Herr, eine Freude mit einer lächerlichen Geschichte zu machen, die mir bei dieser Gelegenheit erzählt worden ist. Heribert, ein Bürger und nachmaliger Rathsherr von großem Ansehen im Anfang des vorigen Jahrhunderts, war ein so unmäßiger Liebhaber des schönen Geschlechts, daß er dadurch sowol sein Vermögen, als seine Gesundheit gar sehr schwächete. Als er zur Richterstelle gelanget war, so entschloß er sich seine Krümlein dadurch wieder aufzulesen, daß er an

der

dere mit eben der Ruthe strafte, von welcher er so oft gezüchtiget worden, denn keiner war in dieser Art gerichtlicher Untersuchungen bekanter als eben er. Als er einzmals eine Verbrecherin von dieser Gattung unter seinen unbarmherzigen Fäusten hatte, welche ihm bereits eine lange Bettrolle von ihren Liebhabern gegeben, von welcher sie theuer versicherte, daß sie alle und jede enthielte, die sie wüßte, so war er entweder aus Geiz oder aus Armuth so ungläubig, daß er die Daumenstöcke von neuen zuschrauben ließ, welches das arme Ding dergestalt schmerzte, daß sie genöthiget wurde, mit solcher Hestigkeit, daß man es auf der StraÙe hören konte, auszurufen: Und wenn Sie mir das Leben nehmen wollen, so kan ich nicht mehr gestehen == sonst niemand mehr, als Ew. Hoch-Weisheit und ihr Sohn! welcher, wie es scheint, ein ächter Span von dem alten Klose war. Dieses wurde bald zum Nährgen in der ganzen Stadt und beschämte unsern Rathsherrn so sehr, daß man beobachtet hat, er habe nachmals sich zu einem billigern Verfahren gewöhnet.

Die Amtmannsstelle zu Kisebüttel, welche die Rathsherrn der Reihe nach jeder auf sieben Jahre bekommen, ist gleichfals sehr einträglich, wenn sie aber diese Aemter einmal besessen, so haben sie keine weitere Vorthteile zu hoffen, es sey denn, daß sie das Glück zur höchsten Würde erheben wolte. Man hat zwey Gerichte, eines für peinliche, das andere für bürgerliche Sachen, welche das Unter- und das Obergericht genant werden. Das Untergericht bestehet aus den beyden Prätoeren, wovon jährlich einer abgeheth, und

drenzehn Bürgern, unter denen drey Gelehrte und zehn Kaufleute sind, von denen auch jährlich eine gewisse Anzahl abgethet und durch andere ersetzt wird. Das Obergericht bestehet aus dem ganzen Rath. In bürgerlichen Sachen gehören alle diejenigen, die unter zwey hundert Mark betragen, vor das erstere, von welchem man sich aber auf das Obergericht berufen kan. Alle Streitigkeiten, die sich über gedachte Summe belaufen, gehören vor das Obergericht, von da es, wenn die Summe zwey tausend Mark überschreitet, an das Reichskammergericht nach Weylar gebracht werden können. Peinliche Fälle werden von dem Untergericht abgehandelt, jedoch das gefällte Urtheil muß erst von dem Obergerichte bekräftiget oder verbessert, und alsdenn auch daselbst ausgesprochen werden. Sie haben gleichfals seit dem Jahr 1623 ein Admiraltätsgerichte, welches aus einem Bürgermeister, vier Rathsherrn, sechs Kaufleuten und zween Schiffern bestehet, denen ein Sekretär und ein Wasserschout zu Hülfe gegeben ist. Ihr Gesetzbuch in bürgerlichen Sachen ist das Justinianische bürgerliche Recht, und in peinlichen Kayser Carls V. Peinliche Halsgerichtsordnung, außer welchen beyden sie auch noch ihre eigene Statuten haben. Eines aber so wol als das andere werden, an statt sie zu erläutern, durch unzählige Auslegungen fast ganz hinweg erkläret und durch widersprechende Urtheile in gleichen Fällen eher verwirret, als deutlich gemacht, so daß das Recht, welches hier so gut ist als anderswo, dennoch hier ein großer Uebel als dasjenige, dem man dadurch abhelfen wil, und das die große Anzahl Rechtsgelehrte, dieser

Flug

Flug
weid
Wo
leute
gesie
leut
sage
miet
Sie
gan
pier
sind
cher
wich
schie
nich
ben
rann
unur
auf
Ger
ster
se,
unter
wobe
Man
they
die
wol
ne zu
trift,
Hun
dienn

Flug Geyer, welcher beständig von dem Eingeweide des Staats frisset, und in Faulheit und Wollust verschwendet, was die arbeitsamen Kaufleute und Handwerker in dem Schweiß ihres Angesichtes ehrlich erwerben, eine Art von elenden Leuten ist, von der man billig mit dem Martial sagen kan: Iras & verba locant: d. i. Sie vermietten ihren Zorn und ihre Worte. Was denken Sie, mein Herr, von dem dänischen Recht, dessen ganzer Inhalt ungefehr auf ein einiges Buch Papier gebracht ist, wovon keine Auslegungen erlaubt sind, und keine Vorurtheile gelten, und wo jeglicher Rechtshandel, er mag so verwirret und wichtig seyn, als er wil, binnen Jahresfrist unterschieden werden muß. Glückliches Volk, wenn es nicht muthwilliger Weise seine Freyheit aufgeben hätte und aus Rachbegierde gegen seinen tyrannischen Adel die Beute einer willkührlichen und unumschrenkten Gewalt worden wäre. Aber wieder auf unsern Vorwurf zu kommen. Außer diesen zwey Gerichten sitzen die zween regierenden Bürgermeister und die zween Prätoeren, jeder in seinem Hause, wöchentlich drey Tage um kleine Händel, die unter fünf und vierzig Mark betragen, abzuthun, wobey ein Haufen geringerer Raubvögel unter dem Namen von Prokuratoren sicher sind beyde Partheyen zu berupsen, weil es ihnen gleich gilt, wer die Sache gewinnt. In dem Untergerichte so wol als im Obergerichte haben sie gewisse Termine zur Sitzung, aber was öffentliche Geschäfte betrifft, so siset der Rath wöchentlich, nur nicht in den Hundstagen, drey Tage, doch diejenigen Bedienungen ausgenommen, welche mit den öffentli-

chen Einkünften zu schaffen haben, wovon keiner frey ist, und mancher vier, fünf, bis sechs verwaltet.

Die drey Versammlungen der Bürger sind

1) Die Versammlung der Oberalten, die aus funfzehn Personen, drey aus jedem Viertel der Stadt, bestehet. Sie wurde im Jahr 1528 zuerst errichtet, und damals waren nur zwölf, weil die Stadt nur aus vier Vierteln bestand, bis nachdem die Neustadt erbauet war und man aus dieser Absicht ein fünftes Theil im Jahr 1685 hinzuthat, sie auf funfzehn vermehret wurde. Diese Versammlung besizt eine große Gewalt, fast wie die Tribuni zu Rom. Sie kan von dem Rath verlangen, eine allgemeine Zusammenkunft der Bürgerschaft zu berufen, und einen Rathsherrn wegen übler Verwaltung bey dem Rath anklagen. Sie hat ferner das Recht einen Ausschuß des Raths zu einer Unterredung über diese und jene Angelegenheit begehren.

2) Die Versammlung der Sechziger, welche aus Vorgesetzten und noch neun andern aus jedem Theile der Stadt bestehet, welche auch Diaconi genennet werden. Von dem Jahr 1548 bis 1685 waren ihrer nur acht und vierzig.

3) Die Versammlung der Hundert und Achtziger, welche aus den zwey vorhergehenden mit Zuthun vier und zwanzig anderer aus jedem Theile der Stadt bestehet, die man Subdiaconos nennet. Zu diesen sind seit 1720 aus jedem Theile noch sechs als adjuncti beygegeben worden, welche man nur bey gewissen Gelegenheiten beruset. Von dem Jahr 1548 bis 1685 bestand diese Versammlung nur aus 144 Gliedern.

Wenn

Wenn diese alle nebst dem Rath zu gleicher Zeit beyammen sind, welches bey allen außerordentlichen Gelegenheiten, besonders wenn neue Auflagen gemacht werden sollen, geschieht, so heist es eine Versammlung des Raths und der Bürgerschaft. Zu dieser Zeit sind alle Thore geschlossen, alle Posten besetzt, und eine starke Wache ziehet vor dem Rathhause auf. So bald die Bürgerschaft beyammen ist, und das Geschäfte vorgenommen wird, so bald werden alle Thüren des Rathhauses verschlossen, und niemand darf aus oder eingehen, bis die Unterhandlung geschehen und ein Entschluß gefasset ist. Jeder Theil der Stadt unterredet sich und stimmt unter sich, wenn sie nun ihre besondern Entschlüsse über die von dem Magistrat vorgelegte Fragen festgesetzt haben, so entscheidet die Mehrheit dieser fünf Stimmen die Sache.

Vor den lezten Unruhen, welche die Commission veranlasset haben, hatte jeder Bürger, der die Abgaben bezahlte, die Freyheit eine solche allgemeine Zusammenkunft zu begehren, welches öfters Gelegenheit zu großer Verwirrung und Beschimpfung des Raths gegeben, weil sich jeder Schubflicker eine eben so große und wol noch größere Freyheit herausnahm, als der vermögendste Kaufmann, und es kam endlich so weit, daß kein rechtschaffener Bürger sich mehr des gemeinen Bestens in solchen Zusammenkünften annehmen wolte, weil sie fürchteten, daß sie dabey ihres Lebens nicht sicher wären. Man kan sich leicht einbilden, was die Rathsherren, die alsdenn von den Bürgern gewählt wurden, haben ausstehen müssen, zumal, da sie nicht allein mit einer solchen Rotte, Handlung zu

pflegen hatten, sondern auch, da sie gewisser ma-
ßen von ihnen bewacht, oder vielmehr belauschet
wurden, weil die Wache vor dem Rathhause aus lau-
ter Stadtsoldaten bestand.

Die Macht war also ohne allen Zweifel in den
Händen der Gemeine zu überwichtig: ich weiß aber
nicht, ob sie jezt nicht auf der andern Seite zu
groß seyn möchte. Der Rath erwählet sich selbst.
Die Bürgerversammlungen bestehen, wie es auch
billig ist, daß sie es seyn sollen, aus den wohlha-
bensten Bürgern, aber ich glaube der Rath hat
keinen geringen Einfluß in ihre Wahl. Sie sind
meistentheils Verwandte von ihnen, oder Anhän-
ger eines oder mehrerer Rathsherren, oder trach-
ten selbst nach dieser Würde, und derohalben su-
chen sie sich in ihre Gunst einzuschmeicheln, und
wenn es sich zuträgt, daß einer unter ihnen un-
ruhiger und widerspenstiger ist, als die übrige,
so lehren sie ihm bald anders denken,
indem sie ihn, so bald es nur möglich ist, in den Rath
aufnehmen.

Dieses, mein Herr, ist hinreichend, Ihnen über-
haupt einen Begriff von der hiesigen Regierungsart
zu machen, denn wenn ich denselben mehr aus ein-
ander setzen sollte, so müßte ich die Schranken eines
Briefes überschreiten. Man hat außerdem noch
ein Verfahren in der Verwaltung der Gerechtig-
keit zwischen zween Bürgern, welches sehr
löblich ist, und so vielen Rechtshändeln ein Ende
machtet, oder ihnen vielmehr zuvorkommt, daß
ich nicht umhin kan seiner zu erwähnen. Wenn
ein Rechtshandel bevorstehet, so hat der Kläger
so wol als der Beklagte, die Person mag sich für
beschwe-

besch
sich ei
Rath
miffa
und t
legen
dieser
eines
nicht
eine
beson
dabei
ser G
ohne
habe
solche
die P
ander
D
unzw
nister
zusar
Kirch
ner
Dies
und
sten
conis
St.
pelle
die a
unter
famt

beschweret halten oder nicht, ein Recht bey dem Rath sich eine Commission auszubitten und zween oder drei Rathsherren hierzu vorzuschlagen, welche als Commissarii die Gründe von beyden Seiten untersuchen, und trachten müssen, ob die Sache gütlich beizulegen sey. Die Gegenparthey ist verbunden, sich bey dieser Commission einzustellen, und ob es gleich in eines jeden Belieben stehet, sich diesem Ausspruch nicht zu unterwerfen, so hält man doch dieses für eine Beschimpfung, die dem ganzen Rath und besonders denen Committarien erwiesen wird, daß daher dieser Fall sich sehr selten zuträgt. Bey dieser Gelegenheit werden die Sachen summarisch ohne Gepränge und Unkosten abgehandelt, und ich habe mir sagen lassen, daß die Rathsherren bey solchen Vorfällen sich unendliche Mühe geben die Partheyen zu vereinigen, weil sie durch nichts anders mehr Ehre einlegen können.

Das Kirchenregiment, von welchem der Rath unzweifelhaft das Haupt ist, wird durch das Ministerium oder Consistorium verwaltet, welches zusammen kommt und die Sachen, welche die Kirchenzucht betreffen, in einer Art von allgemeiner Versammlung der Geistlichkeit entscheidet. Diese Versammlung bestehet aus einem Senior und vier andern Hauptpastoren der fünf vornehmsten Kirchen, einem Archidiaconus und zween Diaconis, von jeder derselben einen Ueberzäligen von St. Michaelis Kirche, welcher die Nebencapelle hat, die dazu gehöret, und acht Pastoren für die andern sieben kleinern Kirchen oder Capellen, unter welchen St. Georgen zwey hat, insgesamt neun und zwanzig Personen. Die meisten
von

von ihnen dehnen ihre Gewalt als rechte wahre Geistliche, gleich seiner Heiligkeit zu Rom, so weit aus als sie können, und man kan wol sagen, daß sie in großer Maasse die ganze Stadt regieren. Denn obgleich dieselben dem Rath eben so wol unterthänig sind als andere Bürger, so haben sie doch einen solchen Einfluß in die Gemüther der gemeinen Leute, daß der Rath sehr behutsam verfähret, nichts zu thun, was von ihren heiligen Vätern als beleidigend aufgenommen werden könnte. Man hat mir erzählet, daß es Exempel gegeben, da sie durchaus abgeschlagen den Befehlen des Raths zu gehorchen, und sich ein für allemal erkläret haben lieber ihr fettes Leben zu lassen. Ich muß aber unumgänglich fragen, ob sie auch genug entschlossen gewesen diese Probe auszuhalten, wenn der Rath es gewaget hätte, sie zur Untersuchung zu ziehen und nicht für rathsamer gehalten, von seinem Ansehen etwas nachzugeben, als einen Aufstand des Volkes zu erregen. Sie suchen nicht so wol ein heiliges Ansehen, wie die reformirten Prediger zu Bremen, sondern vielmehr ein gebieterisches zu erlangen. Der Titel eines Gesandten Jesu Christi, welcher die Apostel aufmunterte ihrem großen und guten Meister in der Demuth nachzuahmen, hat eine sehr unterschiedene Wirkung bey ihnen. Um diese große Hochachtung zu erhalten, so brauchen sie den Vorwand, aus der christlichen Religion ein so grosses Geheimniß zu machen, als Christus und seine Apostel niemals gewillet gewesen. Warum unternehmen sie sonst immer ihre abgedroschene Lehre von der Consubstantiation zu vertheidigen, die, wenn es möglich wäre noch abgeschmakter ist, als

der

der
stant
eine
theile
der C
löser
sen,
Quo
so kö
keine
eigen
ment
für e
es sch
nicht
man
nen
Erm
stoße
unbe
räum
sich i
allein
laute
auf e
dem
weni
die C
Hart
burg,
den n
getho
tona

der Römischcatholischen ihre von der Transsubstantiation. Sie geben nicht mit den leßtern vor, daß eine Transsubstantiation der wesentlichen Bestandtheile vorhanden sey, und dennoch sagen sie, daß nach der Einsegnung der Leib und das Blut unsers Erlösers wirklich in dem Wein und Brod enthalten sey, aber wenn man ihnen zu Gemüthe führet: Quo modo? geistlicher oder leiblicher Weise? so können sie sich nicht weiter helfen, und wissen keine andere Zuflucht als zu einem Wort von ihrer eigenen Erfindung, aber ohne Bedeutung, sacramentalischer Weise, zu nehmen. Dieses muß man für eine oder keine Antwort aufnehmen, und wenn es scheint, daß man ihre Meinung von diesem Worte nicht verstehe, so sagen sie, statt einer Erläuterung, man stelle sich mit Fleiß unwissend, oder habe keinen Glauben, das ist, man wil sich nichts auf den Armel heften lassen. Wenn dieser Stein des Anstoßens auf dieser, und auf der andern Seite die unbedingte Vorherbestimmung aus dem Wege geräumt würde, was sollte die Protestanten hindern sich in eine Gemeinschaft zu vereinigen? Dieses sind allein die wirklichen Hauptpunkte, das andere sind lauter Grillen von kranken Köpfen. Man lege auf einem Theil ein wenig Gepränge ab, und auf dem andern erzeige man sich gefälliger, mit ein wenig mehr christlicher Liebe von beyden, so wird die Sache zu Stande kommen. Der Stolz und die Hartnäckigkeit der lutherischen Geistlichen in Hamburg, weil sie keine andere Religionsverwandten dulden wollen, hat dem Handel daselbst grossen Eintrag gethan, und mehr als alles dazu beygetragen, daß Altona in einen so blühenden Zustand gekommen ist, in

weh

welchem es jetzt ihnen recht vor der Nase steht. Aber dieses, sagen sie, würde dem Indifferentismo (ein neuer Ausdruck gleichfalls von ihrer eigenen Erfindung) ein Thor öffnen, der doch ein noch viel verdamnteres Laster ist, als die Kegerey selbst. Ich müßte mich sehr irren, wenn sie sich nicht alle mit einander einer mehr schreyenden und verdammlichern Sünde schuldig machen, als diese ist, da sie andere zu verdammen suchen, wenn sie es wagen, die unendliche und unergründliche Barmherzigkeit Gottes in die engen Gränzen ihrer eigenen Einbildung einzuschließen. Aber zu gleicher Zeit noch ganz etwas außerordentliches ist dieses, daß sie den Vortheil des gemeinen Wesens ihrem unzeitigen Eifer für ihre eigene Religion aufopfern, die öffentlich und ungeschweuet einer Gewohnheit folget, welche derselben zum Aergerniß gereicht und die erste Gelegenheit gegeben hat, daß Luther der catholischen Religion widersprochen, ich meine, daß sie ihre Lossprechungen von Sünden verkaufen. Die besondere Beichte ist bey ihnen die Thür, durch welche jeder zum heiligen Abendmahl gehen muß, und obgleich ihre heimliche Beichte von unserer allgemeinen in nichts unterschieden ist, so darf doch niemand zu derselben kommen, ohne dem Priester ein Stück Geld mitzubringen, welcher gleichsam an einer Zolleinnahme sitzt, um es zu empfangen. Ein armer Arbeitsmann mit einer Frau und drey oder vier Kindern, welche das Alter haben zum heil. Sacrament zu gehen, muß mit dem Priester einen größern Theil seines Wochenverdienstes dieserwegen theilen, als er wol ersparen kan, oder davon bleiben, welches, wie

nicht

nicht
Ursach
les,
und
daß
ler i
zu b
gehe
men
sond
Bro



S

ten
Prof
geleh
chen,
davo
fabri
stelle
E
tung
und

nicht zu zweifeln ist, dergleichen Leute ohne andere Ursache öfters thun. Aber das ist noch nicht alles, das heilige Geheimniß wird hieben entehret, und man hat mir gefaget, es sey nichts seltenes, daß ein armer Mensch, der eben kein gemeiner Bettler ist, um einen Groschen bittet, das Beichtgeld zu bezahlen, damit er zu dem heil. Abendmahl gehen könne, und wenn es dergleichen Leute bekommen, so gehet unter zwanzigen nicht einer hin, sondern die übrigen in die Bierschenke oder in das Branteweinhaus. Ich bin zc. zc.



Der zwey und zwanzigste Brief.

Hamburg.

Mein Herr,

Seit meinem letzten Schreiben habe ich Gelegenheit gehabt, die Tugenden und Eigenschaften meiner kleinen tragbarer Spizsäule, oder des Probiersteins der Aufrichtigkeit, welchen mir mein gelehrter Freund geliehen hatte, genauer zu untersuchen, und da ich Ihnen neulich eine Beschreibung davon gegeben, so wil ich Ihnen nun auch die Erfahrungen erzählen, die ich seitdem damit angestellt habe.

Da es vor jederman unmöglich war, die Bedeutung der außerordentlichen Bewegung der Bildsäule und der Glocke zu errathen, so entschloß ich mich an einem

einem